

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 100.

Donnerstag den 10. April.

1851.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
en 5. Mai
dem 24. Mai.
 und endigt mit
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditions Handels allhier betreffend.

Leipzig den 10. Februar 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung
Donnerstag den 10. April 1851

zum ersten Male:

Die Heimkehr aus der Fremde.

Liederspiel in 1 Act, Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Hierauf:

Die Eifersüchtigen.

Lustspiel in 1 Act von Roderich Benedix. Zum Beschluß:

Ein Abenteuer Karls des Zweiten.

Komische Oper in 1 Act. Frei nach dem Französischen von H. S. Rosenthal. Musik von J. Hoven.
 ausgeführt werden. Geleitet von der Hoffnung, daß die Wahl der Stücke in Verbindung mit dem oben angedeuteten Zwecke die geneigte Theilnahme an der angekündigten Vorstellung befördern wird, bemerken wir, daß Herr Wilhelm Heymann (Firma Heymann, Welter & Comp.) sich der Beaufsichtigung der Cassengeschäfte gütigst unterzogen hat.
 Leipzig den 6. April 1851.
Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.

Landtagsverhandlungen.

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
 am 8. April.

In der heutigen Sitzung referirte Prinz Johann über das allerhöchste Decret, den Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes betreffend. Der König hat bekanntlich denselben, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, genehmigt. Diese Ausnahme aber bezieht sich auf die bei §. 2 des Gesetzentwurfes beantragte Erhöhung der daselbst angegebenen dreijährigen Durchschnittsberechnung auf eine fünfjährige, mit welcher letzteren die Staatsregierung sich nicht einverstanden zu erklären vermochte, sondern in einer neuen Vorlage den dreijährigen

Durchschnitt beantragt hat. Die zweite Kammer hat jedoch diese Vorlage abgelehnt, wogegen die erste Deputation der diesseitigen Kammer die von der andern Kammer angeführten Gründe für nicht stichhaltig erachtete und deshalb anrieth, die Vorlage der Regierung anzunehmen und die fünfjährige Durchschnittsberechnung zu genehmigen. Generalleutnant v. Rostk-Ballwig vermochte indes dem Deputationsgutachten nicht beizupflichten; er bedauerte vielmehr, daß die Regierung der Ständeversammlung die neuerliche Vorlage gemacht habe, und dies um so mehr, da der obschwebende Differenzpunct, seiner Ansicht nach, eigentlich untergeordneter Natur sei. Das Kriegsministerium würde sich einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, wenn es das Gesetz scheitern machen wollte, namentlich in Rücksicht auf die Vortheile, welche für die